

Polizeiverordnung

der Stadtverwaltung Andernach als Ortpolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Volksfesten, Wochenmärkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten in der Stadt Andernach

Aufgrund der §§ 1, 26, 30, 33, 37 und 40 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (PVG) in der Fassung vom 01. August 1981 (GVBl. S. 179; ber. S. 232) i. V. m. §§ 60 b Abs. 2, 67, 68 und 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird im Benehmen mit dem Polizeiamt Andernach und mit Zustimmung des Stadtrates sowie nach Vorlage bei der Bezirksregierung Koblenz für das Gebiet der Stadt Andernach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Aufsicht Befugnisse und Aufgaben

- 1) Die Aufsicht über die Veranstaltung übt die Stadtverwaltung Andernach aus. Den von ihr mit der Aufsicht beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen auf dem festgesetzten Veranstaltungsplatz befindlichen Einrichtungen zu gewähren.
- 2) Die Stadtverwaltung Andernach oder die von ihr Beauftragten haben Anordnungs- und Weisungsbefugnis gegenüber Schaustellern und Marktbeschickern sowie den bei ihnen beschäftigten Personen, soweit dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Wird der getroffenen Weisung oder Anordnung nicht Folge geleistet, kann der sofortige Ausschluss des Schaustellers bzw. Marktbeschickers erfolgen.

§ 2 Zuweisung der Standplätze Auf- und Abbau der Veranstaltungseinrichtungen

- 1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter oder die von ihm beauftragten Personen. Zugewiesene Standplätze, die bei Beginn der nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Öffnungszeiten nicht besetzt oder während dieser Öffnungszeiten aufgegeben worden sind, können anderweitig nach Zuweisung belegt werden.
- 2) Der Aufbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser mit Beginn der jeweiligen Öffnungszeiten abgeschlossen ist. Mit dem Aufbau darf frühestens begonnen werden

- a) Schaustellergeschäfte, Pavillons oder Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Größenordnung: ab dem letzten Donnerstag vor Beginn der Veranstaltungszeit
Der Aufbau während der Nachtzeit ist verboten.
 - b) Marktstände: jeweils ab 6 Uhr am Tage der Öffnungszeit
- 3) Der Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat wie folgt zu erfolgen:
- a) Marktstände: sofort nach Beendigung der Veranstaltungszeit.

Bei Wochenmärkten muss der Standplatz spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit, bei Jahrmärkten spätestens bis 22 Uhr des letzten Veranstaltungstages geräumt sein.
 - b) Schaustellergeschäfte, Pavillons oder Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Größenordnung, nicht fahrbare Verkaufsbuden: am nächstfolgenden Tage nach Beendigung der Veranstaltungszeit.

Der Standplatz muss spätestens an diesem Tage um 22 Uhr geräumt sein. Der Abbau während der Nachtzeit ist verboten.

§ 3 Pflichten der Schausteller, Markthändler und sonstigen Anbieter

- 1) Abfälle jeglicher Art sind von den Schaustellern, Markthändlern und sonstigen Anbietern im Bereich der ihnen zugewiesenen Standplätze täglich sofort nach Beendigung der Öffnungszeit zu sammeln, in Säcke zu verpacken und zum Abtransport bereitzustellen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben sich auf dem Veranstaltungsplatz so zu verhalten, daß sie in keiner Weise Anstoß erregen. Insbesondere ist das Anbieten von Waren auf Wochenmärkten mittels Megaphon, Lautsprecher oder dergleichen verboten. Das Feilbieten von Waren im Umhertragen ist nicht gestattet, mit Ausnahme der hierzu von der Stadtverwaltung zugelassenen Gegenständen.
- 3) Das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers ist zu unterlassen.

- 4) Das Vertauschen von Standplätzen, eine Weitervergabe an andere Personen oder das Anbieten anderer als der zum Verkauf angemeldeten Ware ist nicht gestattet.
- 5) Der Durchgang zwischen den Verkaufreihen ist freizuhalten. Der Verkehr auf den Durchgangswegen darf während der Öffnungszeit nicht durch das Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen oder anderen Gegenständen behindert werden.
- 6) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf einer stets saubergehaltenen Unterlage gelagert werden, die sich mindestens 30 cm über dem Erdboden befinden muss.

Stände mit Lebensmitteln tierischer Herkunft sind peinlichst sauberzuhalten. Insbesondere sind die beim Töten, Ausnehmen oder Abschuppen der Fische entstehenden Abfälle sofort in einen dicht schließenden Behälter zu verbringen. Für ausreichende Kühlung dieser Lebensmittel ist Sorge zu tragen.

§ 4 Veranstaltungsbesucher

- 1) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle, auf dem Veranstaltungsplatz ist während der Öffnungszeit verboten, ebenso das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden.
- 2) Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, können vom Veranstaltungsplatz von den Aufsichtspersonen verwiesen werden.
- 3) Betteln und Hausieren auf dem Veranstaltungsplatz ist während der Öffnungszeit verboten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten Bußgeldvorschrift

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 PVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 den Zutritt, zu den auf dem festgesetzten Veranstaltungsplatz befindlichen Einrichtungen nicht gewährt;

2. entgegen § 1 Abs. 2 einer getroffenen Anordnung oder gegebenen Weisung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 den Abbau nicht rechtzeitig abschließt oder vorzeitig beginnt oder während der Nachtzeit durchführt
 4. entgegen § 2 Abs. 3 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt oder den Abbau während der Nachtzeit durchführt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Abfälle nicht beseitigt und zum Abtransport nicht bereit stellt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 durch sein Verhalten Anstoß erregt oder Waren mittels Megaphon, Lautsprecher oder dergleichen anbietet sowie ohne Genehmigung Waren im Umhertragen feilbietet;
 7. entgegen § 3 Abs. 3 unlautere Werbung zum Nachteil eines anderen Standinhabers betreibt;
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Standplätze vertauscht oder weitervergibt oder andere als zum Verkauf angemeldete Ware anbietet;
 9. entgegen § 3 Abs. 5 den Verkehr auf den Durchgangswegen behindert;
 10. entgegen § 3 Abs. 6 Nahrungs- und Genussmittel lagert, Stände mit Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht sauberhält oder Abfälle von getöteten Fischen nicht sofort in einen dicht schließenden Behälter verbringt oder für ausreichende Kühlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft nicht Sorge trägt;
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge oder Tiere mitführt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 die Ruhe oder Ordnung stört und der Platzverweisung keine Folge leistet;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 bettelt oder hausiert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierbei findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten Aufhebung von Vorschriften

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Marktordnung für das Stadtgebiet Andernach in der Fassung vom 16. Mai 1974 wird hiermit aufgehoben.

Andernach, den 06. Mai 1983
Stadtverwaltung Andernach

(Dr. Küffmann)
Oberbürgermeister